

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Elektro Holthaus GmbH

I. Geltungsbereich

Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle auch zukünftigen Liefergeschäfte. Leistungen und Reparaturaufträge, einschließlich Beratung, Auskunft u.a., sofern sie nicht mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung abgeändert oder ausgeschlossen werden.

Sie werden durch Auftragerteilung oder Entgegennahme der Lieferung/(Dienst-)Leistung anerkannt. Abweichende Bedingungen des Kunden sind für uns unverbindlich, soweit und so lange wir diese nicht ausdrücklich und schriftlich anerkannt haben. Dies gilt auch, wenn wir in Kenntnis sich widersprechender Bedingungen eine Lieferung oder (Dienst-)Leistung ausführen.

II. Vertragsabschluss, Leistungsumfang

Mündliche Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages sowie Zusicherungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich. Unsere Auftragsbestätigung erfolgt vorbehaltlich einer positiven Bonitätsprüfung.

III. Zahlungsbedingungen

Der Auftraggeber hält die zwischen den Parteien vereinbarten Zahlungsbedingungen ein.

IV. Pläne und Unterlagen, gewerbliche Schutzrechte

1. Soweit der Kunde uns Unterlagen zur Verfügung stellt, gelten nachfolgende Bestimmungen:

a) Der Kunde ist verpflichtet, alle erforderlichen Unterlagen auf seine Kosten zu beschaffen und uns diese rechtzeitig vorzulegen.

Alle Unterlagen sind mit der genauen Bezeichnung des Lieferumfangs nach Artikel, Art, Menge und der Bestellnummer zu versehen.

b) Gehören zum Auftrag Forschung, Konstruktionen, Entwicklungen, Entwürfe oder ähnliche Leistungen, so ist der Kunde verpflichtet, alle Ergebnisse, insbesondere Konstruktions- und Fertigungszeichnungen sowie Dokumentationen, Benutzerhandbücher etc., zu übergeben. Bei Entwicklung von Software gehört zum Leistungsumfang insbesondere die Lieferung der Software in Quell- und Objektprogrammform und der Dokumentation der Programmierung und Anwendung; dies gilt auch für spätere Aktualisierungen.

c) Wir haben das ausschließliche, zeitlich und räumlich unbeschränkte Recht, die Ergebnisse auf sämtliche Arten zu nutzen. Soweit einschlägig, sind wir berechtigt, Schutzrechte anzumelden. Soweit der Kunde für seine Lieferungen und Leistungen Standardsoftware verwendet, haben wir ein ausschließliches, zeitlich und räumlich unbeschränktes Recht, diese Software mindestens im gesetzlichen Umfang zu nutzen. Insbesondere sind wir dazu berechtigt, solche Software nicht beschränkt auf einzelne Systeme zu nutzen und unseren Kunden ein einfaches Nutzungsrecht daran einzuräumen.

d) Der Kunde haftet dafür, dass durch die uns zur Herstellung übergebenen Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modelle oder sonstige Spezifikationen nicht in Schutzrechte Dritter eingegriffen wird. Bei jeglicher Verletzung von Schutzrechten hält der Kunde uns schadlos. Software, Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge und sonstige technische Unterlagen, die auch Teil des Angebotes sein können, bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen oder Ähnliches stets unser geistiges Eigentum. Jede Verwertung, Vervielfältigung, Reproduktion, Verbreitung und Aushändigung an Dritte, Veröffentlichung und Vorführung darf nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung erfolgen.

2. Der Quellcode der eingesetzten Software ist unser Eigentum und wird nicht veräußert. Das Nutzungsrecht an der Software betrifft nur die von uns angebotene Anlage. Vervielfältigungen und Installationen unserer Software in anderen Anlagen - auch von Teilen der Software - sind unzulässig und verletzen das uns zustehende Urheberrecht an der Software.

V. Preise

Ändern sich nach Abgabe des Angebotes oder nach Auftragsbestätigung bis zur Lieferung die maßgebenden Kostenfaktoren, insbesondere für Material, Energie oder Personal um mehr als 5%, so ist jede Partei berechtigt, eine Preisanpassung zu verlangen. Diese hat sich danach zu bemessen, wie der maßgebliche Kostenfaktor den Gesamtpreis verändert.

VI. Aufrechnung, Verrechnung

1. Das Recht zur Aufrechnung steht dem Kunden nur zu, wenn die zur Aufrechnung gestellte Forderung rechtskräftig festgestellt ist.

2. Über die Regelung in Abs. 1 hinaus sind wir berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen des Kunden und gegen Forderungen mit dem Kunden verbundener Unternehmen aufzurechnen. Zudem ist im Falle des Zahlungsverzugs oder der Vermögensverschlechterung auch eine Verrechnung von Forderungen mit unterschiedlichen Fälligkeitszeitpunkten zulässig

VII. Höhere Gewalt

Im Falle höherer Gewalt (force majeure) und sonstiger, unvorhersehbarer, außergewöhnlicher und unverschuldeten Umstände z.B. bei Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Sabotage, Streik, Aussperrung, nicht rechtzeitige Selbstlieferung, Mangel an Transportmitteln, behördlichen Eingriffen, Energieversorgungsschwierigkeiten usw., auch wenn sie bei Vorlieferanten eintreten, verlängert sich, wenn wir an der rechtzeitigen Erfüllung unserer Verpflichtungen behindert sind, die Lieferfrist in angemessenem Umfang. Wird durch die genannten Umstände die Leistung unmöglich oder unzumutbar, so werden wir von unserer Lieferverpflichtung frei. Sofern die Lieferverzögerung länger als zwei Monate dauert, ist der Abnehmer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder werden wir von unserer Verpflichtung frei, so kann der Kunde hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten.

VIII. Gefahrenübergang, Annahmeverzug, Teillieferung

1. Soweit nichts anderes bestimmt, geht die Gefahr auf den Kunden über, wenn der Liefergegenstand das Werk verlassen hat. Bei Lieferung "frachtfrei, franko, cif, fob" geht die Gefahr auch dann auf den Kunden über, wenn sich der Versand bei gegebener Versandbereitschaft aus Gründen verzögert, die der Kunde nicht zu vertreten hat.

2. Im Falle des Annahmeverzuges dürfen wir die Lieferung insgesamt berechnen und sie dem Kunden auf seine Rechnung und Gefahr zusenden bzw. auf seinem oder fremden Lager einzulagern. Wir behalten uns für diesen Fall außerdem den Rücktritt vom Vertrag vor. Weitergehende Schadensersatzansprüche unsererseits werden hiervon nicht berührt.

3. Nachdem wir dem Kunden Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben haben, sind wir berechtigt, Teillieferungen durchzuführen, wenn dies für den Kunden zumutbar ist.

IX. Abnahme und Prüfung

Eine Abnahme muss ausdrücklich vereinbart werden. Der Kunde trägt die Abnahmekosten.

X. Gewährleistung und Rücktritt

1. Ist die gelieferte Ware oder erbrachte Werkleistung mangelhaft oder fehlt ihr die vertraglich geschuldete Beschaffenheit, so können wir nach der Wahl und unter Ausschluss weiterer Gewährleistungsansprüche des Kunden nachbessern oder Ersatz liefern. Erkennbare Mängel müssen uns unverzüglich binnen 14 Tagen nach Entgegennahme der Ware/Werkleistung, verborgene Mängel unverzüglich nach Erkennbarkeit schriftlich mitgeteilt werden. Ein Unterlassen der Mängelanzeige, der Verbrauch, die Vermischung und Verarbeitung der von uns gelieferten Ware gelten als vorbehaltlose Genehmigung.
2. Für Mängel, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafter Montage, bzw. Inbetriebsetzung durch den Abnehmer oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung entstehen, wird ebenso wenig Gewähr geleistet wie für Folgen unsachgemäßer und ohne unsere Einwilligung vorgenommenen Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten des Kunden oder Dritter.
3. Kommen wir der Ersatzlieferungs- bzw. Nachbesserungspflicht zweifach schuldhaft nicht fristgerecht oder vertragsgemäß nach, so steht dem Kunden das Recht zur Herabsetzung der Vergütung oder nach seiner Wahl Rückgängigmachung des Vertrages zu.
4. Das Recht des Kunden, Gewährleistungsansprüche geltend zu machen, verjährt nach Ablauf von zwei Monaten nach schriftlicher Zurückweisung der Mängelrüge durch uns.
5. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen, dies gilt insbesondere für Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht an der Ware selbst entstanden sind (Mangelfolgeschaden). Der Ausschluss gilt nicht, soweit wir in Fällen des Fehlers zugesicherte Eigenschaften zwingend haften.
6. Wir behalten uns den Rücktritt vom Vertrag bei von uns nicht zu vertretenden Verzögerungen, z.B. durch höhere Gewalt, Arbeitskampf, Lieferengpässe oder wetterbedingte Unmöglichkeit der Baufortführung und Verzögerungen durch Sonderwünsche des Kunden. Derartige Verzögerungen werden wir dem Kunden unverzüglich mitteilen und ihn auffordern, einer angemessenen Verlängerung der Ausführungsfrist zuzustimmen. Sollte der Kunde diesem Vorschlag nicht binnen sieben Tagen zustimmen, sind wir berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten. Falls wir von unserem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, werden wir geleistete Zahlungen des Kunden auf bis dahin geleistete Arbeiten und/oder Material verrechnen.
7. Soweit der Kunde die Verspätung um mehr als sechs Monate zu vertreten hat, sind wir berechtigt, eine pauschale Erhöhung des Preises von 3 % zu verlangen. Außerdem sind wir berechtigt, gegen Nachweis die binnen der von dem Kunden zu vertretenden Verspätung erfolgten Lohn- und Materialpreiserhöhungen an den Kunden weiterzugeben.

XI. Sonstige Schadensersatzansprüche, Haftungsbegrenzung und -umfang

1. Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, aus Verzug, aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsschluss und aus unerlaubter Handlung werden ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Haftung wird auch für grob fahrlässige Verletzung auf den Ersatz des zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses voraussehbaren Schaden begrenzt, maximal jedoch auf 1.000.000,00 € bzw. 50 % des Vertragswertes, wobei der niedrigere Betrag maßgeblich ist. Dies gilt nicht für Schäden an Körper, Gesundheit oder Leben.
2. Im Falle der Haftung des Kunden sind wir nach unserer Wahl wie folgt zu entschädigen: festgestellter verlorener Wert oder, wenn dieser nicht feststellbar ist oder tatsächlicher Wiederbeschaffungswert abzüglich der vorgenommenen Abschreibungen, kalkuliert auf Basis der erstmaligen Nutzung oder letzten Instandsetzung des jeweiligen Gegenstandes, oder Kosten der von uns durchgeführten Reparatur

XII. Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen uns und dem Kunden unser Eigentum. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für unsere Saldoforderung. Als Bezahlung gilt erst der Eingang des Gegenwertes bei uns, bei der Hingabe von Wechsel oder Schecks also deren Einlösung.
2. Eine Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt in unserem Auftrag und zwar unentgeltlich sowie ohne Verpflichtung für uns der Art, dass wir als Hersteller gemäß § 950 BGB anzusehen sind, also in jedem Zeitpunkt und Grad der Verarbeitung an den Erzeugnissen Eigentum behalten. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht uns gehörenden Waren, steht uns das Miteigentum an der Sache im Verhältnis des Faktorenwertes der Vorbehaltsware zu, der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Vermischung oder Vermengung zu. Erwirbt der Kunde das Alleineigentum an der neuen Sache, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass uns der Kunde im Verhältnis des Faktorenwertes der verarbeiteten bzw. verbundenen, vermischten oder vermengten Vorbehaltsware Miteigentum an der neuen Sache einräumt und diese unentgeltlich für uns verwahrt.
3. Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt, einer Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist ihm jedoch nicht gestattet. Er ist verpflichtet, unsere Rechte hinsichtlich der Vorbehaltsware im Weiterverkauf auf Kredit zu sichern. Die Forderungen des Kunden aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Kunde schon jetzt zur Sicherung sämtlicher Forderungen aus dem Geschäftsverhältnis an uns ab. Unbeachtet des uns zustehenden Einzugsrechts ist der Kunde solange zur Einziehung berechtigt, als er seinen Verpflichtungen uns gegenüber nachkommt und nicht in Vermögensverfall gerät. Auf unser Verlangen ist der Kunde verpflichtet, uns die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen zu machen und die Abtretung den Drittbestellern zur Zahlung an uns bekanntzugeben.
4. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren, ob ohne oder nach Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung weiterveräußert, so gilt die oben vereinbarte Vorausabtretung nur in Höhe des Faktorenwertes der Vorbehaltsware, die zusammen mit den anderen Waren weiterveräußert wird. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder die im Voraus abgetretenen Forderungen hat uns der Kunde unverzüglich unter Übergabe der für eine Drittwiderspruchsklage gemäß § 771 ZPO notwendigen Unterlagen zu unterrichten. Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 15 % so sind wir auf Verlangen des Kunden insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

XIII. Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

1. Ausschließlicher Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten ist das Gericht, das für den Hauptsitz unserer Firma zuständig ist. Wir sind aber auch berechtigt, am Sitz des Kunden zu klagen.
2. Es gilt das an unserem Sitz geltende deutsche Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Stand: März 2025

In Ergänzung unserer AGB werden folgende Zusatzbedingungen vereinbart:

1. Zahlungsbedingungen

- 40 % nach Auftragsbestätigung durch uns
- 40 % nach Erklärung Lieferbereitschaft, spätestens zum vereinbarten Liefertermin
- 20 % nach Inbetriebnahme und Erklärung der Funktionsbereitschaft

Bei Zahlung innerhalb von 8 Tagen gewähren wir Ihnen 2 % Skonto, sonst innerhalb 30 Tagen netto nach Erhalt der Rechnung.

An die Preise in diesem Angebot halten wir uns vier Wochen ab Angebotsdatum gebunden.

2. Liefertermin

Die Lieferung der vertraglich vereinbarten Waren/Leistungen ist offen. Nach Auftragsvergabe benötigen wir mindestens acht Wochen für die Lieferung der Schalt- und Steuerungsanlagen und zwölf Wochen bei zu erstellender Software. Die Software wird nach den vereinbarten Spezifikationen vorbereitet. Erst nach Abschluss der Vorbereitungen kann die Inbetriebnahme erfolgen.

Die Lieferzeit kann sich aufgrund von Verzögerungen in der Lieferkette einiger Komponenten verzögern. Etwaige von uns genannte Liefertermine und/oder -fristen sind daher unverbindlich und begründen keine Ansprüche des Kunden.

3. Inbetriebnahme

Soweit bei der Inbetriebnahme der Anlage eine Einweisung des Kunden in den Umgang der Software gewünscht wird, ist von dem Kunden eine Person mit hierfür ausreichenden technischen Kenntnissen zu stellen.

4. Bauseitige Anforderungen

Sofern eine Fernwartung durchgeführt wird, stellt der Kunde einen Internetzugang mindestens über einen DSL-Anschluss. Dieser Internetzugang ist durch den Kunden vor Montagebeginn einzurichten.

5. Installation und Montage

Hebebühne, Leitern und Arbeitsgerüste sind während der Montagezeit durch den Kunden zur Verfügung zu stellen. Halterungen und Aufnahmen für Drehzahlwächter und Sensoren sind bauseits zu stellen und zu montieren. Helmschienen, Kabelwagen, Führungsschienen, Spannungsversorgung, Internetzugang und Potentialausgleich sind durch den Kunden zu installieren.